



Dienstag den 28. Dezember 1802.

Wien vom 4. Dezember.

In der Bukowina, und zwar in der Gegend von Czernowitz, sind, nach vorgenommenen Proben, reichhaltige Gold- und Silber-Bergwerke entdeckt worden, daher Se. Kaiserl. Majestät die Bearbeitung derselben angeordnet, und den vortrefflichen Mineralogen, Herrn von Urban, zum Direktor darüber ernannt haben, welcher am 2ten dieses nach Czernowitz abgegangen ist.

In den Tokayer Gebürgen ist in diesem Jahr der Wein so reichhaltig gerathen, daß man fast nicht genug Fässer hatte.

Paris vom 7. Dezember.

Als Lord Whitworth vorgestern seine Antrittsaudienz hatte, war seine Auf- fahrt nach dem Palast der Thuilleries sehr glänzend. Se. Excellenz wurden in dem Staatswagen des ersten Kon- suls abgeholt, der mit 6 prächtigen weissen Pferden bespannt war. Hier- auf folgten drei andere Karesen des ersten Konsuls, eine mit 4 und die beiden andern jede mit 2 Pferden bespannt, worin sich die übrigen Versor- nen der englischen Ambassade befanden. Der leere Staatswagen des Lords Whitworth selbst, mit 6 schönen weis- sen Pferden bespannt, beschloß den Zug. Der Minister, Bürger Talley- rand, stellte den Ambassadeur dem ers- ten

698.

ten Konsul vor. Bei der sehr zahlreich anwesenden Schweizerdeputirten zugegen. Der gewesene englische Gesandte, Herr Merry, kehrt nun von hier nach London zurück.

Paris vom 10. Dezember.

Man hat Nachricht, daß auch das Erdbeben zu Algier, Tunis und überhaupt längs der afrikanischen Küste verspürt worden. Man versichert, daß die Stadt Algier von den Einwohnern ganz verlassen worden, die sich aufs Land geflüchtet haben und unter Zelten leben. Man setzt hinzu, daß eine ganze Stadt auf der barbarischen Küste untergegangen sey. Die nähern, sichern Nachrichten stehen zu erwarten. Am 26ten November hat man in Frankreich, so wie zu Autun, auch zu Arnay einer leichten Erdstöß verspürt.

Petersburg vom 26. November.

Die Gouvernements Est- und Liefland haben von der Gnade Sr. Kaiserl. Majestät eine große Wohlthat erhalten. Der Kaiser, um dem Adel dieser Gouvernements seine Zufriedenheit über die Bereitwilligkeit zu bezeugen, womit sie die bürgerliche Existenz ihrer Bauern durch Sicherheit ihres Eigenthums und Einräumung verschiedener Rechte verbessert haben, hat für Estland eine Summe von dritthalb Millionen Rubel, und für Liefland 700000 Rubel hergegeben, wovon jeder Edelmann, nach Verhältnis seines Grundbesitzes, eine Anleihe zu 3 Prozent jährl. Zinsen er-

hält. Das Kapital wird durch andre 3 Prozent nach und nach abbezahlt, welches aber erst nach zehn Jahren anfängt. Diese äußerst vortheilhaften Bedingungen werden einen grossen Theil des Adels retten, der sonst durch die ungeheuren Zinsen ruiniert ward, die er an Partikuliers bezahlen mußte, wenn er in Noth war.

Der wirkliche Geheim- Rath, Graf Sergei Rumänzow, ist auf seine Bitte in Gnaden des Dienstes entlassen.

Dem Pastor Bereman in Liefland, welcher zufolge einer von ihm erfundenen leichten Methode die Pocken hat einimpfen lassen, und im Laufe von 30 Jahren 8000 Kindern das Leben erhalten hat, ist von Sr. Kaiserl. Majestät eine Medaille, mit der Aufschrift: „Für das Nützliche“ verliehen worden.

An die resp. Herren Abnehmer der Krafauer deutschen Zeitung.

Die sämtlichen resp. Herren Abnehmer, welche ferner diese Zeitung halten wollen, werden ergebenst gebeten, die Pränumerazion für das künftige halbe Jahr mit 5 fl. rhn. bei den löbl. Oberpost- und Postämtern ihres Orts gefälligst zu erlegen, von welchen letztern man sich bis Ende dieses Monats nebst den Pränumerazionsgeldern die Bestellung benötigten Exemplare erbittet, um die Auflage verhältnißmäßig einrichten zu können.

Dr

Avertiffemente.

Fortsetzung des lezthin abgebrochenen
Stempelpatents.

§. 53. Von einer Provinz in die andere, wo das Stempelgefäll eingeführt ist, dürfen ungestempelte Karten nur zu einer solchen Zeit verführet werden, daß sie in jener Provinz, wohin sie gelangen, noch in demselben Jahre gestempelt werden können. Auch wird für diesen Fall vorgeschrieben, daß die Kiste oder der Paß dieser Karten, von Seite des Siegelamts derselben Provinz, woraus sie versendet werden sollen, gehörig versiegelt, und mit einem Paß begleitet werde, welches unentgeltlich zu geschehen hat.

§. 54. In sofern die Vorschriften §. 52. und 53. nicht beobachtet, und die Karten unter Weges betreten werden, soll zur Strafe die Waare verfallen seyn. Wenn aber Karten angetroffen werden, wo die Jahreszahl des Stempels mit jener der Fabrikazion nicht übereinstimmt, so sollen nicht nur die Karten verfallen seyn, sondern es muß auch sowohl wider den Fabrikanten, als wider die Parthey, bei welcher diese Karten angetroffen werden, wegen des Verdachts, daß das Stempelzeichen unächt seyn dürfte, die Untersuchung vorgenommen werden,

§. 55. Den Karten-Fabrikanten, welche nicht in der Hauptstadt einer Provinz, wo sich das Stempelamt befindet, wohnen, und die daher bemüßiget sind, wegen der Stempelung ihrer Karten vom Lande dahin zu reisen, sollen, als eine Entschädigung für die Reiseunkosten von jedem Gulden Siegelgebühr, zwey Kreuzer zu Gutem gerechnet werden.

§. 56. Ausländer-Karten, in sofern deren Einfuhr gestattet wäre und so auch die in einem Erblande, wo das Stempelgefäll nicht eingeführet ist, fabrizirten Karten, dürfen von den Zollämtern nicht an die Parthey verabsfolgt, sondern sie müssen, nach vollbrochter zollämtlicher Behandlung, an das Hauptstempelamt der Provinz angewiesen werden, wo sie, gegen Verichtigung der Gebühr, vorschristmäßig zu stempeln seyn werden.

§. 57. Der Anzeiger einer Übertretung gegenwärtiger Vorschrift, erhält, in sofern die ungestempelten oder mangelhaft gestempelten Karten betroffen werden, oder wenn die Gesetzübertretung auf eine andere Art bewiesen wird, die Hälfte, in sofern aber die Person des Anzeigers von jener des Apprehendenten verschieden wäre, eine jede dieser beiden Personen ein Dritttheil aller eingehenden Strafbeträge, nach Abzug der klaffenmäßigen Stempelgebühr, der Untersuchungskosten und des Fiskal-Antheils (quota fisci.)

* *

§. 58.

§. 58. Die Tabak- und Siegelgefäße, so wie die Zollbeamte und Aufseher, sind befugt, aller Orten, wo Karten zum Verkauf ausgelegt sind, und so auch in den öffentlichen Gast-Kaffe- oder andern Spielhäusern, ohne Weiteres, in einem Privathause aber nur nach einer vorausgegangenen Anzeige, auf die für Hausvisitationen überhaupt vorgeschriebene Art, die Untersuchung vorzunehmen, und die allenfalls angetroffenen ungestempelten oder nicht klassenmäßig gestempelten Karten in Verwahrung zu nehmen.

§. 59. In Hinsicht auf die Verhändlungsart in Straffällen, auf die Verjährungszeit, auf die Versuche, die Beamte durch Geschenke von ihrer Pflicht abwendig zu machen, auf die Geheimhaltung des Rahmens des Anzeigers, auf die Berichtigungsart der Strafbeträge und der unächten Stempel, ist sich in jedem Falle nach den obigen Vorschriften §. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 39. und 40. genau zu benehmen.
Kalender.

§. 60. Alle sowohl in den Erblanden, wo das Stempelgefäß eingeführt ist, gedruckte, als aus anderen Ländern eingeführte Kalender, unterliegen der klassenmäßigen Stempelgebühr, folglich müssen die ersteren zu einem der bestehenden Siegelämter gebracht, die anderen aber von den Gränzzoll-ämtern, so wie die fremden Karten, erst nach entrichteten Zollgebühr, an das Siegelamt zur Stempelung übergeben werden.

§. 61. Der Stempel für die Kalender hat aus folgenden fünf Klassen zu bestehen: Die erste, zu einem Kreuzer; die zweite zu drey, die dritte zu sechs, die vierte zu zwölf, und die fünfte zu vier- und zwanzig Kreuzern. In die erste Klasse gehören die sogenannten Bauernkalender, für welche, dafern sie in einem ganzen Riß zur Stempelung kommen, überhaupt acht Gulden vom Riß zu bezahlen sind. In die zweite Klasse gehören nur die gemeinsten erbländischen Kalender, ingleichen die kleinen Wand- und Fingerkalender, die nichts anders, als den bloßen Zeitkalender enthalten. Zur dritten Klasse gehören alle erbländischen Kalender, ohne Unterschied des Formats und des Einbands, worin Postberichte, Jahrmärkte, Münz- Interessen- Gewinn- und Verlust- Liedlohn- Maß- Gewicht- und Meilentafeln, Haus- Wirthschafts- Sitten- Gesundheits- und Spielregeln, Andachts- Gottesdienstes- und andere Ordnungen enthalten, und die mit Titeln- und andern Kupfern, Moden, Landkarten, Masken, Völkertrachten und dergleichen illuminierten Kupferstichen, Wappen, Sinnbildern, Vignetten und Verzierungen versehen sind. Der vierten Klasse werden zugewiesen, alle erbländische Hof- und Ehrenkalender, Schematismen, geist- und weltliche Direktorien, wie auch alle Kalender und Almanache, ohne Unterschied des Formats und des Einbands, welche genealogische, statistische, diplomatische, historische, geographische Nachrichten, kleine Romane, Geschich-

ten,

ten, Erzählungen, Anekdoten, Räthsel Gedichte, Lieder und Musikalien enthalten. Zur fünften Klasse gehören alle ausländischen Kalender, Taschenbücher, Almanache und alle Schriften ohne Unterschied, welchen ein Kalender beigelegt ist.

§. 62. Ohne diesen klassenmäßigen Stempel darf, vom ersten Januar 1803 angefangen, kein Kalender, er möge aus was immer für einer Gattung und Form bestehen, verkauft oder erkauf, auch eben so wenig in Privats-Handen, oder einem öffentlichen Verschleißorte, angetroffen werden.

§. 63. Auf jedem Libertretungsfall wird, nebst der Konfiskazion der Kalender, der zwanzigfache Betrag der klassenmäßigen Stempelgebühre, als Strafe festgesetzt. Diese Geldstrafe hat, nebst dem Verkäufer auch der Käufer, und so auch der Verleger der inländischen und der Kommissionär der Ausländer = Kalender, welcher solche ungestempelt einem Zwischenhändler zur Veräußerung übergeben hat, und zwar ein jeder für sich besonders, zu bezahlen.

§. 64. Die für fremde, oder solche Provinzen, wo das Stempelgefäll nicht eingeführt ist, zum Absage bestimmten inländischen Kalender, sind zwar von der Stempelung befreit, sie müssen jedoch gehörig gepackt, zu dem Zollamte gebracht, daselbst nach geschehener ordentlichen Manipulation, versiegelt, und unter der Haftung des Versenders, welcher sich über den richtigen Austritt, mit dem Zertifikate des Grenzollamtes zu legitimiren has-

sen wird, an ihren Bestimmungsort spedirt werden. Die Versendung dieser ungestempelten Kalender, von einer Provinz in die andere, wo das Stempelgefäll eingeführt ist, wird nur unter der Bedingung gestattet, daß sie zu dem Siegelamte gebracht, daselbst versiegelt, und begleitet mit einem Vasse (wofür keine Bezahlung zu leisten ist), an das Siegelamt derjenigen Provinz, wohin die Waare bestimmt ist, spedirt werden. Der Versender bleibt in beiden Fällen, für den Betrag der Stempelgebühre und des zwanzigfachen Strafbeitrages verantwortlich, und muß sich, wegen der richtigen Ankunft der Waare, mit dem Zeugnisse des Siegelamtes der Provinz legitimiren. Die Ausländer = Kalender, welche für eine dem Stempelgefäll nicht unterliegende Provinz bestimmt sind, müssen dem Zollamte sogleich bei ihrer Ankunft, als eine Transito = Waare angezeigt werden, bei welchem Amte sie bis zur weitem Expedition ausser Landes, aufbewahrt zu verbleiben haben. Ausländer = Kalender, welche zum inländischen Verschleiß gehören, werden von Seite des Zollamtes, nach vollbrachter ordentlicher Behandlung an das Siegelamt abgegeben, wo sie gehörig gestempelt, und sonach erst dem Eigenthümer ausgefolgt werden dürfen.

§. 65. Den Buchdruckern oder Verlegern, welche nicht in dem Orte eines Hauptstempelamtes wohnen, und welche daher, um ihre Kalender stempeln zu lassen, vom Lande dahin reisen müssen, sollen, wie den Karten = Fabrikanten,

von jedem Gulden Siegelgebühr, 2 Kreuzer, als eine Reisekosten = Entschädigung, zu Guten gerechnet werden. Ferner, damit dieselben durch den bereits gestempelten aber unverkauften Vorrath von Kalendern keinem Schaden unterliegen, soll ihnen erlaubt seyn, ihre von dem laufenden Jahresgange unveräußert gebliebenen, gestempelten Kalender, jedoch zur Vermeidung des Unterschleifs, immer vor den 1. November, an das Siegelamt zu überbringen, wo ihnen, wenn sie die gestempelten Titelblätter der alten Kalender ausreißen, und bei dem Amte zurückschaffen, die gleiche Zahl anderer Kalender für den nächstfolgenden Jahresgang, unentgeltlich gestempelt werden soll.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ediktale inberufung.

Von Seite des k. k. westgalizischen Landesguberniums wird dem Joseph Zaborowski, Konstler Kreiskanzleipraktikanten, welcher am 21ten September l. J. sich mit Urlaub entfernte, und der Vermuthung nach in das Ausland abgegangen, und seit dem weder zurückgekommen ist, noch die Ursache seines Ausbleibens angezeigt hat, anmit bedeutet, daß derselbe binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen habe, daß gegen ihn, als gegen einen Auswanderer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Krakau den 24ten Dezember 1802.

A n k u n d i g u n g.

Da die Pachtung Sturwe in dieser Kreisstadt mit 5ten Hornung k. J. erlöschet: So wird zu Folge hoher Gubernialverordnung vom 12ten November d. J. Zahl 20622. eine neue liche Pachtversteigerung dieses Gefälls auf ein Jahr unter folgenden Modalitäten ausgeschrieben.

1tens Ist das Präzium fisci 10800 Gulden rhn

2tens Muß jeder Pachtlustige mit einem Badium von 10 Perzento somit mit 1080 fl. rhn. versehen seyn, und

3tens Der Meistbiethende wird nebst der vierteljährigen Vorauszahlung des Pachtbetrags auch eine annehmbare fidejussorische Kaution auf den ganzen Pachtshilling beizubringen haben.

Der Lizitationstag wird auf den 10ten Jänner 1803 bestimmt: und der diesfällige Lizitationstag wird in der hiesigen Kreisamtskanzlei abgehalten werden.

In Abwesenheit des Herrn Kreishauptmanns

von Gauserer,
Kreiskommissär.

Vom Magistrat der königl. Hauptstadt Krakau wird anmit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß die Beleuchtung sämmtlicher in 98 Stück bestehenden, aus dem städtischen Fond unterhaltenden Laternen vom 1ten Jänner 1803 bis Ende Oktober 1803 am 30ten Dezember l. J. Nachmittag um 3 Uhr auf dem neuen Rathsause in der Brüdergasse im 2ten Stock an den weniger Biethenden werde verpachtet werden. Der Fiskalpreis für die Beleuchtung einer Wienerlaterne ist auf 10 fl. rhn. und jener in der Stadt auf 6 fl. rhn. 39 kr. festgesetzt worden. Die Pacht

Pachtlustigen Haben sich zu der Lixitation mit 130 fl. rbn. zu versehen. Die weitem Bedingnisse können täglich in der Magistratskanzlei eingesehen werden.

Krakau den 14ten Dezember 1802.

Druckh.

Plinta. 1

Da der Schnee, welcher nicht bei Zeiten von den Dächern herabgeworfen wird, sowohl den Häusern schadet, als auch dann, wenn solcher erst zu Ende Winters herabgeworfen würde, die Reinigung der Stadt erschwehret, und beim Thauwetter, wenn er herabschmelzet, und dann wieder gefriert, die Strassen unsicher macht. So hat jeder Hauseigenthümer hier in der Stadt, und inner der Linien, so oft sich der Schnee den Winter durch etwas anhäufen sollte, solcher von seinem Dache, jedoch zu keiner andern Zeit, als von 7 Uhr bis 8 Uhr früh, und von 1 bis 2 Uhr Nachmittag herabwerfen zu lassen.

Wer entweder zu einer andern Zeit als eben diesen jetzt genannten Stunden die Herabwerfung des Schnees vornehmen, oder aber solche unterlassen sollte, wird in einem so wie den anderen Falle zum städtischen Polizeifond mit 1 Dukaten das erstemal, im zweiten Betretungsfalle aber, und sofort mit dem Duplum bestraft werden. Welches anmit zur genauen Befolgung Fund gemacht, und sich dahero jeder vor Schaden zu hüten wissen wird.

Druckh.

Gollmater.

Dr. Eßler v. Rangstein, Magistratsrath.
Ritter v. Schindler, Magistratsrath.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt
Krakau den 14ten Dezember 1802.

Plinta.

3

K u n d m a c h u n g.

Am 10ten Jänner 1803 wird in der Krakauer Kreisamtskanzlei die Pachtversteigerung des k. k. Skurowe = Aufschlagsgefälls in der Stadt Krakau und den Vorstädten auf ein Jahr, nämlich vom 15ten Hornung 1803 bis 14ten desselben 1804 abgehalten werden. Der Fiskalpreis beträgt 20250 fl. rbn. Jeder Pachtlustige muß vor der Lixitation 10 Prozent desselben an Badium erlegen, und der meistbiethend bleibende binnen 14 Tagen nach der Lixitation eine baare, oder annehmbare sibejusorische Kauzion auf den ganzjährigen Pachtschilling erlegen. Die übrigen Kontraksbedingnisse können in der k. k. Kreisamtskanzlei täglich eingesehen werden. Die Pachtlustigen haben daher an besagten Tage früh um 10 Uhr in dem k. k. Kreisamte zu erscheinen.

Krakau den 30. November 1802. 3

Angelkommene Fremde in Krakau.

Am 23. Dezember.

Der Herr Dnuphrins von Popiel mit 10 Dienstkenten, wohnt in der Stadt Nro. 405.

Am 24. Dezember.

Der k. k. kielzer Kreiskassakontrolor Herr Karl von Alletten, wohnt in der Stadt Nro. 94.

Der Herr Graf Leo von Bukowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der Herr Joseph von Bobowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der Herr Maximilian von Fredro mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der Herr Joseph von Schmulanski, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Am

Am 25. Dezember.

Der Herr Anton von Ratschinski mit 10 Dienstkenten, wohnt in der Stadt Nro. 483.

Die Frau Gräfin Marianna von Zamoiska mit 9 Domestiken, wohnt in der Stadt Nro. 536, kömmt von Wien.

Am 26. Dezember.

Der Herr Kasimir von Cienski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 105.

Der Herr Michael von Skorupka mit 8 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 116.

Der Herr Bonaventura von Woina, wohnt in der Stadt Nro. 127.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 15. Dezember.

Dem Bedienten Mikolaus Bendzinski sein Sohn Johann, 3 1/2 Jahr alt, am Faulfieber, in der Stadt Nro. 113.

Am 16. Dezember.

Der Tagelöhner Joseph Kosiński, 42 Jahr alt, an der Lungensucht, in der Stadt Nro. 1.

Der Josepha Zagorsinska ihr Sohn Peter, 11 Tage alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 72.

Der Franziska Mrozikowa ihr Sohn Martin, 5 Tage alt, an Schwäche, in Schwarzdorf Nro. 2.

Am 17. Dezember.

Dem Schuhmacher Adalbert Kufinski seine Tochter Marianna, 3 Jahr alt, an Konvulsionen, auf dem Kleparz Nro. 146.

Der Bauer Gregor Snopel, 20 Jahr alt, am Brand, in der Stadt Nro. 469.

Am 18. Dezember.

Die Wittwe Katharina Libisowska, 84 Jahr alt, an der Abzehrung, auf dem Stradom Nro. 27.

Dem Schuhmacher Adalbert Kufinski sein Sohn Simon, 1 2 Jahr alt, an der Abzehrung, auf dem Kleparz Nro. 146.

Am 19. Dezember.

Dem Tagelöhner Kasimir Lipkowitz seine Tochter Marianna, 1 Woche alt, an Konvulsionen, auf dem Sande Nro. 45.

Der Kanzlist des k. k. Strafgerichte Herr Ignaz Gajewski, 56 Jahr alt, an der Abzehrung, auf der Wessola Nro. 221.

Krakauer Marktpreise vom 21ten Dezember 1802.

			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Korez	Weizen	zu	8	30	8	—	7	30	7	15
—	—	Korn	6	37 1/2	6	30	6	22 1/2	6	15
—	—	Gersten	5	15	5	—	4	45	4	30
—	—	Haber	3	45	3	37 1/2	3	30	—	—
—	—	Hirse	12	—	11	30	11	—	10	—
—	—	Erbfen	6	45	6	30	6	15	6	—